



Wer seine Angehörigen entlasten möchte, beauftragt in seinem Testament oder Erbvertrag eine geeignete Person oder Institution mit der Willensvollstreckung. Der Willensvollstrecker sorgt dafür, dass die Erbschaft im Sinne des Erblassers geteilt wird. Bei Streitigkeiten unter den Erben erarbeitet er kompromissfähige Lösungen.

Aufgaben des Willensvollstreckers

Ein Willensvollstrecker nimmt den Erben administrative Arbeiten ab, treibt ausstehende Forderungen ein, bezahlt offene Rechnungen/Schulden und richtet Vermächtnisse aus. Er führt das Amt persönlich und kann bei Bedarf Fachleute (z.B. Liegenschaftenschätzer, Anwälte etc.) und Hilfspersonen beiziehen. Er hat den Willen des Erblassers zu vertreten, verwaltet den Nachlass und führt die Teilung nach dessen Anordnungen und den gesetzlichen Vorschriften aus. Da dies primär ein Akt der Erben ist, unterbreitet ihnen der Willensvollstrecker vorab einen oder mehrere Teilungsvorschläge.

Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll?

- bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen
- wenn ehегüter- und erbrechtliche Auseinandersetzungen vorgenommen werden müssen
- wenn umfangreiche Anordnungen vom Erblasser getroffen wurden
- wenn minderjährige Erben vorhanden sind
- wenn sich im Nachlass Immobilien befinden
- bei alleinstehenden Personen ohne Nachkommen
- wenn Erben im Ausland wohnhaft sind
- wenn Erbstreitigkeiten zu erwarten sind

Wer eignet sich als Willensvollstrecker?

Grundsätzlich kann jede handlungsfähige Person als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Besondere Fähigkeiten verlangt das Gesetz nicht. Neben natürlichen Personen hat der Erblasser auch die Möglichkeit, juristische Personen als Willensvollstrecker zu ernennen.

Ein Willensvollstrecker sollte sich jedoch mit Geldanlagen, Steuern, Liegenschaften, Versicherungen und im Erbrecht auskennen. Es genügt allerdings nicht, wenn er in finanziellen Angelegenheiten kompetent ist. Er muss von den Erben auch möglichst gut akzeptiert sein und gleichzeitig unabhängig bleiben.

Rechte der Erben

Alle Erben haben das Recht, dass sie vom Willensvollstrecker gleichbehandelt werden, dass er sich bei Konflikten unter ihnen neutral verhält und dass er keine Sonderinteressen vertritt.

Die Erben haben Anspruch auf umfassende Auskunft und periodische Rechenschaftsablegung. Der Willensvollstrecker ist verpflichtet, die Erben laufend und unaufgefordert über die Nachlassabwicklung zu informieren. Verlangt ein Erbe Auskunft, so hat dieser ihn im Rahmen eines geordneten Geschäftsganges zu informieren. Der Willensvollstrecker hat am Ende seines Mandats einen Rechenschaftsbericht und eine Schlussabrechnung über das Nachlassvermögen zu erstellen.

Übernimmt die Clientis BS Bank Schaffhausen Willensvollstreckungsmandate?

Die Clientis BS Bank Schaffhausen kann bei Willensvollstreckungen eingesetzt werden. Bei Interesse nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie gerne.

Konditionen

Honorar nach Zeitaufwand

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Das Clientis Beratungszentrum Klettgau berät Sie zusammen mit unseren Netzwerkpartnern in allen finanziellen Angelegenheiten. Kontaktieren Sie uns für ein persönliches Beratungsgespräch:

Clientis Beratungszentrum Klettgau
Tel. 052 687 60 70
info@cbk.ch | www.cbk.ch

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Willensvollstreckung finden Sie unter:

- www.beobachter.ch

Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als Orientierungshilfe – wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen.